



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 15.06.2012 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

198. Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung

Der Senat hat am 14. Juni 2012 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl. vom 2. Mai 2012, 22. Stück, Nr. 129) wird gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG und § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 61 Abs. 1 UG geändert wie folgt:

1. Nach § 26 wird folgender Paragraph samt Überschrift eingefügt:

6. Abschnitt

Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

§ 26a. Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der Universität Wien abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

2. Der 6. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „7. Abschnitt“.

3. An § 27 wird folgender Absatz angefügt:

(7) § 26a samt Überschrift sowie die neue Abschnittsbezeichnung des bisherigen 6. Abschnitts in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15. 06. 2012, 33. Stück, Nr. 198 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig für das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:
F u c h s

